

FINMA_VERSICHERUNGSRECHT 20170509_d_ag_o_01 vom 9. Mai 2017

FINMA Versicherungsrecht, 2017-05-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/finma_versicherungsrecht_20170509_d_ag_o_01

FR: FINMA_VERSICHERUNGSRECHT 20170509_d_ag_o_01 du 9 mai 2017

IT: FINMA_VERSICHERUNGSRECHT 20170509_d_ag_o_01 del 9 maggio 2017

Erwägungen

E. 4

Beweisthema ist vorliegend die Leistungspflicht der Beklagten aus der Einzeltaggeldversicherung während des Zeitraumes vom 2. März 2015 bis zum 25. August 2015 im Umfang von 177 Taggeldern (a Fr. 158.90 bzw. von total Fr. 28'125.30). Dabei bestreitet die Beklagte nicht, dass der Kläger an einer psychiatrisch bedingten Gesundheitsbeeinträchtigung leidet, welche eine Arbeitsunfähigkeit von 100 % zur Folge hat (vgl. Duplik, S. 2). Vielmehr bestreitet sie ihre Leistungspflicht gestützt auf eine Verletzung der Meldepflicht im Sinne von Art. D 1 AVB. Die Beweislast für das Vorliegen einer Anzeigepflichtverletzung trägt dabei die Beklagte (vgl. vorstehende E. 3.2); dem Kläger obliegt dagegen der Beweis seines Nichtverschuldens (vgl. JORG NEF, in: Basler Kommentar zum VVG, 2001, N. 16 zu Art. 38 VVG). Jedoch haben die Parteien ihre Tatsachenbehauptungen

- 8 - nur insofern zu beweisen, als diese ausdrücklich bestritten werden (vgl. E. 3.4 vorstehend).

E. 5.1

Art. D 1 AVB hält unter dem Titel "Verhalten im Krankheitsfall" folgendes fest: "1 Führt eine Krankheit voraussichtlich zu Leistungen, - ist sobald als möglich für fachgemässe ärztliche Pflege zu sorgen. Den Anordnungen des Arztes ist Folge zu leisten. Der Versicherte ist verpflichtet, sich auch kurzfristig einer Untersuchung oder einer Begutachtung durch von der X. beauftragte Ärzte zu unterziehen; - hat der Versicherte der X. dies innert 30 Tagen nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit mitzuteilen, in jedem Fall aber spätestens 5 Tage nach Ablauf der vereinbarten Wartefrist. Trifft die Meldung mehr als 3 Monate nach Ende der Wartefrist ein, werden die Leistungen erst ab dem Zeitpunkt der Meldung sowie unter Anrechnung der bisherigen Arbeitsunfähigkeit an die Leistungsdauer ausgerichtet; - [...] - ist der Versicherte verpflichtet, einen voraussichtlichen Leistungsanspruch rechtzeitig bei der IV (Rente, Umschulung, berufliche Massnahmen) anzumelden. Verweigert er nach Aufforderung der X. die Anmeldung bei der IV oder nimmt er trotz schriftlicher Aufforderung der X. nicht rechtzeitig die Anmeldung vor, werden die Taggeldleistungen ab dem 365. Tag seit Beginn der Arbeitsunfähigkeit um den Betrag der maximalen einfachen IV-Rente gekürzt; - [...] 2 Der Versicherte hat die Ärzte, die ihn behandeln oder behandelt haben, der X. gegenüber von der Schweigepflicht zu entbinden. 3 Werden Verhaltenspflichten schuldhaft verletzt, und wird dadurch die Feststellung oder das Ausmass der Krankheitsfolgen beeinflusst, kann die X. die Leistungen kürzen. Eine Kürzung entfällt jedoch, wenn das vertragswidrige Verhalten auf die Feststellung und das Ausmass der Krankheitsfolgen nachweisbar keinen Einfluss hat. 4 Bei wiederholter

Verletzung von Verhaltenspflichten kann die X. nach vorgängiger schriftlicher Androhung und Ablauf der allenfalls von ihr gesetzten Frist die Leistungen vollständig verweigern."

E. 5.2.1

Gesetzlich ist die Anzeigepflicht in Art. 38 V V G geregelt: Ist das befürchtete Ereignis eingetreten, so muss der Anspruchsberechtigte, sobald er von diesem Ereignis und seinem Anspruch aus der Versicherung

- 9 - Kenntnis erlangt, den Versicherer benachrichtigen (Art. 38 Abs. 1 VVG). Der Vertrag kann ausserdem verfügen, dass die Anzeige schriftlich erstattet werden muss. Hat der Anspruchsberechtigte die Anzeigepflicht schuldhafterweise verletzt, so ist der Versicherer gestützt auf Art. 38 Abs. 2 V V G befugt, die Entschädigung um den Betrag zu kürzen, um den sie sich bei rechtzeitiger Anzeige gemindert haben würde.

E. 5.2.2

Der Gesetzgeber hat das Kürzungsrecht des Versicherers demnach an die Voraussetzung geknüpft, dass die Versicherungsleistung bei rechtzeitiger Anzeige kleiner gewesen wäre, wobei dieser Kausalzusammenhang durch den Versicherer zu beweisen ist (NEF, a.a.O., N. 16 zu Art. 38 VVG). Die dispositive Natur von Art. 38 V V G (vgl. Art. 97 f. VVG) erlaubt es jedoch, hinsichtlich Kausalitätserfordernis für Eintritt und Höhe des Schadens vertraglich eine Umkehr der Beweislast vorzusehen, sodass die anspruchsberechtigte Person nachzuweisen hat, dass der Schaden auch bei rechtzeitiger Erfüllung der Anzeigepflicht eingetreten wäre (NEF, a.a.O., N. 17 zu Art. 38 VVG).

E. 5.2.3

Vertraglich hingegen nicht abänderbar ist - mit Blick auf die allgemeine Regelung zur Vertragsverletzung in Art. 45 V V G - das Erfordernis des Verschuldens: Ist vereinbart worden, dass der Versicherungsnehmer oder der Anspruchsberechtigte wegen Verletzung einer Obliegenheit von einem Rechtsnachteil betroffen wird, so tritt dieser Nachteil nicht ein, wenn die Verletzung den Umständen nach als eine unverschuldete anzusehen ist (Art. 45 Abs. 1 VVG). Trotz des dispositiven Charakters von Art. 38 Abs. 2 VVG, ist aufgrund der einseitig zwingenden Norm von Art. 45 V V G (vgl. Art. 98 Abs. 1 VVG) folglich eine vertragliche Vereinbarung von Rechtsnachteilen bei unverschuldeter Verletzung von Obliegenheiten untersagt (NEF, a.a.O., N. 15 zu Art. 38 VVG).

E. 6

3. 2. Ob der versicherten Person die Einrede der mangelnden Kausalität auch offen steht, wenn diesbezüglich keine ausdrückliche Vertragsabrede getroffen wurde, stellt hingegen eine andere Frage dar. Lehre und Rechtsprechung gehen davon aus, dass Rechtsnachteile ungeachtet eines Kausalzusammenhanges zwischen Vertragsverletzung und Schaden gültig sind, wenn sich zur fraglichen Obliegenheit auch dem Gesetz kein Kausalitätserfordernis entnehmen lässt (vgl. NEF, a.a.O., N. 16 zu Art. 45 V V G m.w.H.). In einzelnen Fällen, so auch bei der Anzeigepflicht im Schadenfall nach Art. 38 Abs. 2 VVG, macht das V V G die Kausalität zwischen Vertragsverletzung und Schaden hingegen explizit zur Voraussetzung für vertragliche Sanktionen. Der Gesetzgeber wollte demnach den Einwand fehlender Kausalität nicht generell zulassen, sondern nur (aber

- 12 - immerhin) in denjenigen Fällen, in denen das V V G eine ausdrückliche Regel enthält (so NEF, a.a.O., N. 16 zu Art. 45 V V G m.w.H.). Im Umkehrschluss bedeutet das auch, dass es gerade in Bezug auf die Anzeigepflicht i.S.v. Art. 38 Abs. 2 V V G einer expliziten

vertraglichen Regelung bedarf, um das Kausalitätserfordernis gleichwohl wegzubedingen (vgl. NEF, a.a.O., N. 17 zu Art. 38 VVG). 6.3.3. An einer solchen expliziten Regelung fehlt es den AVB vorliegend. Im Gegenteil sieht Art. D 1 Abs. 3 AVB sogar ausdrücklich vor, dass bei Verletzung von Verhaltenspflichten eine Kürzung entfällt, wenn das vertragswidrige Verhalten auf die Feststellung und das Ausmass der Krankheitsfolgen nachweisbar keinen Einfluss hat. Die Einrede der fehlenden Kausalität zwischen Vertragsverletzung und Schaden steht dem Kläger vorliegend somit offen. Dies würde selbst dann gelten, wenn - wie die Beklagte behauptet - Art. D 1 Abs. 3 AVB nicht zur Anwendung käme, denn das Kausalitätserfordernis i.S.v. Art. 38 Abs. 2 VVG kann wie dargelegt nicht stillschweigend (so aber wäre Art. D 1 Abs. 1 AVB aufzufassen) wegbedungen werden. Ausserdem ist festzuhalten, dass entgegen den Ausführungen der Beklagten keine Verwirkungsfrist im Sinne von Art. 45 Abs. 3 VVG vorliegt, zumal die verspätete Meldung gemäss Art. D 1 Abs. 1 AVB bloss eine Kürzung des Leistungsanspruches, und nicht dessen Erlöschen, zur Folge hat (vgl. NEF, a.a.O., N. 17 zu Art. 38 VVG, N. 19 f. zu Art. 45 VVG).

E. 6.1

Grundsätzlich setzt eine Leistungskürzung damit auch im vorliegenden Fall eine schuldhaft Verletzung der Anzeigepflicht voraus. Jedoch ist gemäss Art. 38 Abs. 2 VVG bzw. Art. D 1 AVB (siehe nachstehende E. 6.4) auf eine Kürzung (unabhängig von der Frage des Verschuldens) zu verzichten, wenn der konkrete Schaden auch bei rechtzeitiger Erfüllung der Anzeigepflicht eingetreten wäre (vgl. E. 5.2.2), wie dies vom Kläger vorgebracht und begründet wird (siehe E. 2.1). Diese Tatsachenbehauptung des Klägers (identischer Krankheitsverlauf auch bei rechtzeitiger Meldung) wird von der Beklagten nicht ausdrücklich bestritten. Vielmehr stellt sie sich auf den Standpunkt, sie habe den Leistungsanspruch des Klägers zu Recht verneint, selbst wenn die Verletzung

- 10 - der Anzeigepflicht zu keinem anderen Verlauf der Krankheit und der Arbeitsunfähigkeit geführt habe (Klageantwort, S. 8). Damit lässt sie erkennen, dass sie selbst davon ausgeht, dass die rechtzeitige Anzeige keinen Einfluss auf den entstandenen Schaden gehabt hätte (vgl. auch E. 2.2, letzter Abschnitt). Ausserdem anerkennt sie explizit - ohne Einschränkungen in zeitlicher und/oder quantitativer Hinsicht - die psychiatrisch bedingte Gesundheitsbeeinträchtigung des Klägers und die daraus resultierende Arbeitsunfähigkeit von 100 % (vgl. Duplik, S. 2). Aufgrund fehlender ausdrücklicher und substantzierter Bestreitung durch die Beklagte ist es demnach als erwiesen zu betrachten, dass vorliegend derselbe Schaden auch bei rechtzeitiger Erfüllung der Anzeigepflicht eingetreten wäre.

E. 6.2

Strittig ist unter den Parteien allerdings, ob die Frage der Kausalität zwischen Schaden und Vertragsverletzung vorliegend überhaupt von Relevanz ist.

E. 6.2.1

Die Beklagten bringt diesbezüglich vor, es sei zulässig, in den AVB - in Abweichung von der dispositiven Regelung in Art. 38 VVG - vorzusehen, dass der Anspruchsberechtigte bei verspäteter Anzeige des Schadenfalls auch dann keine Taggelder mehr verlangen könne, wenn es an einem Kausalzusammenhang zwischen verspäteter Meldung und einem konkreten Schaden mangle. Dies sei auch gestützt auf Art. 45 VVG vertretbar, der nur bei mangelndem Verschulden den vereinbarten Rechtsnachteilen die Wirkung versage, sich

jedoch nicht zur fragwürdigen Kausalität äussere. Die Lehre halte daher zu Recht jene Vertragsklauseln für gültig, welche die Nachteile auch dann eintreten lassen, wenn die Verletzung der Obliegenheit sich gar nicht ausgewirkt habe. Ausserdem sei es mit Blick auf Art. 45 Abs. 3 VVG auch zulässig, wenn der Versicherer in seinen AVB im Sinne einer Verwirkungsfrist vorsehe, dass die Einhaltung einer Frist Gültigkeitsvoraussetzung für den Versicherungsanspruch bilde (Klageantwort, S. 8). Schliesslich gelange vorliegend einzig Art. D 1 Abs. 1 AVB zur Anwendung, der gerade nicht vorsehe, dass eine Taggeldkürzung nur bei einem Kausalzusammenhang zwischen verspäteter Schadenanzeige und nachteiligem Krankheitsverlauf erfolgen könne, und der die Rechtsfolgen einer verspäteten Schadenmeldung abschliessend regle. Entsprechend würden diese in Art. D 1 Abs. 3 AVB auch nicht mehr erwähnt; vielmehr handle es sich bei Abs. 3 um einen zu Abs. 1 zusätzlichen Tatbestand, der ebenfalls eine Kürzung von Leistungen erlaube - der Versicherte müsse nämlich diverse Verhaltenspflichten einhalten. So sei die rechtzeitige Anmeldung durch Abs. 1 abgedeckt; für alle weiteren Verhaltenspflichten komme

- 11 - Abs. 3 im Sinne eines Auffangtatbestandes zur Anwendung. Dieser Aufbau entspreche jenem des VVG, wonach Art. 38 VVG die Regelung der Rechtsnachteile bei verspäteter Anzeige und Art. 45 VVG jene bei grundsätzlichen Obliegenheitsverletzungen vorsehe (Duplik, S. 3, 8 f.).

E. 6.4

Zum gleichen Ergebnis führt auch die Auslegung der AVB. Wie der Kläger zutreffend anmerkt, kommt dabei der systematischen Auslegung erhebliches Gewicht zu (BGE 122 III 118 E. 2c S. 122; GERHARD STÖESSEL, in: Basler Kommentar zum VVG, 2001, Vorbemerkungen zu Art. 1-3 VVG, N. 25).

E. 6.4.1

Art. D 1 AVB führt unter dem Titel "Verhalten im Krankheitsfall" in Abs. 1 und 2 eine Reihe von Verhaltenspflichten auf. So beinhaltet der erste Absatz mitunter auch die Regelung zur Anzeigepflicht und zu den Folgen ihrer Verletzung. Demnach zieht ein Eintreffen der Meldung mehr als drei Monate nach Ablauf der Wartefrist eine Leistungskürzung nach sich (Gewähren der Leistungen erst ab dem Zeitpunkt der Meldung und unter Anrechnung der bisherigen Arbeitsunfähigkeit an die Leistungsdauer; vgl. Art. D 1 Abs. 1 AVB; siehe auch vorstehende E. 5.1). Abs. 3 und 4 äussern sich sodann zur Verletzung von Verhaltenspflichten im Allgemeinen. Seide Absätze schränken dabei ihren Anwendungsbe- reich nicht auf gewisse Verhaltenspflichten ein, sondern beziehen sich ihrem Wortlaut gemäss auf sämtliche Verhaltenspflichten (Abs. 3: "Werden

- 13 - Verhaltenspflichten schuldhaft verletzt [...] kann die X. die Leistungen kürzen [...]"; Abs. 4: "Bei wiederholter Verletzung von Verhaltenspflichten kann die X. [...] die Leistungen vollständig verweigern.").

E. 6.4.2

Entgegen den Vorbringen der Beklagten ist mit Blick auf die Systematik damit nicht ersichtlich, weshalb Abs. 3 nicht auf Abs. 1, welcher gerade solche Verhaltenspflichten zum Gegenstand hat, anwendbar sein soll, zumal Abs. 1 und insbesondere der dortige Abschnitt zur Anzeigepflicht keinerlei Vorbehalte zur Anwendbarkeit von Abs. 3 (und Abs. 4) enthalten. Auch finden sich keine inhaltlichen Überschneidungen, welche das Argument der Beklagten, Abs. 1 regle die Anzeigepflicht abschliessend, stützen könnten. Vielmehr

präzisiert Abs. 3, dass nur schuldhaftere Verletzungen von Verhaltenspflichten sanktioniert werden, was (aufgrund der zwingenden Vorschrift in Art. 45 VVG; vgl. E. 5.2.3) auf Verletzungen von Obliegenheiten generell zutrifft und damit auch auf sämtliche in Abs. 1 geregelten Verhaltenspflichten. Auch dieser Umstand spricht für die Anwendbarkeit von Abs. 3 auf Abs. 1. Weiter statuiert Abs. 3 ein Kausalitätserfordernis, wonach Kürzungen (auch bei Verschulden) dann entfallen, wenn das vertragswidrige Verhalten auf die Feststellung und das Ausmass der Krankheitsfolgen nachweisbar keinen Einfluss hat. Nach Auffassung der Beklagten soll diese Einrede mangelnder Kausalität - trotz fehlender vertraglicher Vorbehalte hinsichtlich ihrer Anwendbarkeit - bei Verletzung aller Verhaltenspflichten mit Ausnahme der Anzeigepflicht gelten. Dass der Gesetzgeber demgegenüber gerade im Falle der Anzeigepflicht als eine der wenigen Obliegenheiten explizit eine solche Einredemöglichkeit gewähren will (vgl. E. 6.3.2), steht dieser Annahme der Beklagten entgegen. Insgesamt erweist sich die Auslegung von Art. D 1 AVB durch die Beklagte als nicht stichhaltig. Die systematische Auslegung führt wie aufgezeigt zum gegenteiligen Ergebnis, wonach Abs. 3 auf Abs. 1 anwendbar ist und die Einrede mangelnder Kausalität zwischen Vertragsverletzung und Schaden damit auch im Falle der Anzeigepflichtverletzung zulässig ist.

E. 6.4.3

Nichts anderes ergibt sich, wenn die Interpretation der Beklagten dennoch Berücksichtigung finden sollte und sich damit zwei Auslegungsvarianten von Art. D 1 AVB gegenüber stünden. So sind mehrdeutige oder unklare Klauseln gemäss der von der Rechtspraxis entwickelten Unklarheitenregel (Urteil des Bundesgerichts 4A_397/2010 vom 28. September 2010 E. 5.4; BGE 124 III 155 E. 1b S. 158; 97 II 72 E. 3 S. 74) im Zweifel zum Nachteil ihres Verfassers (in dubio contra assecuratorem) auszulegen (STOESSEL, a.a.O., Vorbemerkungen zu Art. 1-3 VVG, N. 28). Damit wäre auch in diesem Fall der unter E. 6.4.2 geschilderten Auslegung zu folgen,

- 14 - wonach Abs. 3 der Klausel auf Abs. 1 anwendbar ist und folglich das Kausalitätserfordernis auch im Falle der Anzeigepflichtverletzung gilt.

E. 6.5

Zusammenfassend ergibt sich, dass die vom Kläger erhobene Einrede mangelnder Kausalität zwischen Verletzung der Anzeigepflicht und eingetretenem Schaden zulässig ist. Da vorliegend auch bei rechtzeitiger Erfüllung der Anzeigepflicht derselbe Krankheitsverlauf und derselbe Schaden eingetreten wären (vgl. E. 6.1 in fine), entfällt gemäss Art. D 1 Abs. 3 i.V.m. Art. D 1 Abs. 1 AVB eine Leistungskürzung und zwar unabhängig vom Verschulden der versicherten Person. Es kann damit offen bleiben, ob der Kläger die Anzeigepflicht schuldhaft verletzt hat, weshalb auf die diesbezüglichen Ausführungen und Beweisanträge der Parteien nicht weiter einzugehen ist.

E. 7.1

Die Kürzung der Taggeldleistungen durch die Beklagte erweist sich nach dem Dargelegten als nicht gerechtfertigt. Die dagegen erhobene Klage ist daher gutzuheissen.

E. 7.2

Das Verfahren ist kostenlos (Art. 114 lit. e ZPO).

E. 7.3.1

Nach Art. 106 Abs. 1 ZPO werden die Prozesskosten, zu welchen die Parteientschädigung gehört (Art. 95 Abs. 1 lit. b ZPO), der unterliegenden Partei auferlegt.

E. 7.3.2

Mit seinem Klagebegehren beantragt der Kläger Taggeldleistungen in der Höhe von Fr. 28'125.30 (177 Taggelder a Fr. 158.90). Die Beklagte beantragt die Abweisung der Klage. Mit der Gutheissung seines Leistungsbegehrens in Höhe von Fr. 28'125.30 obsiegt der Kläger vollumfänglich. Ausgehend von einem Streitwert von Fr. 28'125.30 und unter Berücksichtigung des mutmasslichen Aufwands des Anwalts, der Bedeutung und der Schwierigkeit des Falles wird dem Kläger eine Parteientschädigung von Fr. 4'000.00 zugesprochen (§ 8a Abs. 1 lit. b Ziff. 2 i.V.m. § 8a Abs. 2 des Dekrets über die Entschädigung der Anwälte [Anwaltstarif; AnwT]).

- 15 - Das Versicherungsgericht erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.